



Anlieferenvorschriften

Zwischen

Thermoplan AG
Thermoplan-Platz-1
CH-6353 Weggis
Telefon +41 41 392 12 00

nachstehend genannt „Thermoplan“

und der

Lieferantenname
Strasse Nr
CH-PLZ Ort
Telefon

nachstehend genannt „Lieferant“

nachstehend zusammen genannt „Parteien“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Lieferpapiere	3
2.1	Lieferscheine	3
2.2	Rechnungen und Zolldokumente	4
2.2.1	Rechnungen von Inlandlieferanten	4
2.2.2	Rechnungen von Auslandlieferanten.....	5
2.2.3	Weitere Infos zu Verzollungen bei Auslandlieferanten	6
2.2.4	Qualitätsrelevante Dokumente	6
3	Vorschrift der Verpackungstypen	7
3.1	Allgemeine Vorschriften der Verpackungstypen.....	7
3.1.1	ESD.....	7
3.1.2	Food Safety	7
3.2	Mehrwegbehälter (MWG)	8
3.3	EPAL Tauschgeräte	8
4	Labeling	9
4.1	Allgemeine Vorschriften	9
4.2	Mischgebände	9
5	Sonstiges	9
6	Beilagen	9
7	Unterschriften.....	10

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Anliefervorschrift ist Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Thermoplan AG. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: 1. Liefergegenstandslisten-Vereinbarung / 2. Werkzeugleihvertrag / 3. Anliefervorschrift / 4. QSV / 5. Allgemeine Einkaufsbedingungen von Thermoplan. Die Bezeichnungen von Ladungsträgern und Labels sind nach GS1-Wording.

2 Lieferpapiere

Jegliche zur Identifizierung der Sendung erforderlichen Dokumente müssen entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.

2.1 Lieferscheine

Für jede Anlieferstelle ist ein separater Lieferschein zu verwenden.

Für jede Logistic Unit muss ein Lieferschein mit dem Inhalt der Logistic Unit erstellt und an dieser aussen, gut sichtbar und geschützt angebracht werden.

Folgende Angaben muss jeder Lieferschein zwingend enthalten:

- Thermoplan AG Bestellnummer
- Thermoplan AG Artikelnummer
- Thermoplan AG Beschreibung
- Thermoplan AG Index
- Thermoplan AG Position
- Thermoplan AG Abruf
- Rechnungsnummer
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer
- Lieferanten Charge, Badge oder LOT Nummer sofern auf Bestellung gefordert
- Verfalldatum/Herstelldatum sofern auf Bestellung gefordert
- Hinweis auf ESD-Richtlinien sofern auf Bestellung gefordert
- Hinweis auf FOOD-Safty Richtlinien sofern auf Bestellung gefordert

2.2 Rechnungen und Zolldokumente

Es spielt keine Rolle, ob Sie mit uns via WEB-EDI verbunden sind oder nicht. Folgende Punkte sind einzuhalten.

Für Lieferanten innerhalb der Schweiz gelten 2.2.1 sowie 2.2.4 und für Lieferanten ausserhalb der Schweiz sind 2.2.2, 2.2.3 sowie 2.2.4 gültig.

Im Falle, dass Sie mit uns via WEB-EDI verbunden sind, gelten die dortig vereinbarten Vorgänge zusätzlich zu diesen Vorschriften.

2.2.1 Rechnungen von Inlandlieferanten

Die Rechnungen von Inlandlieferanten müssen folgende Informationen beinhalten und wie folgt zugestellt werden:

1. Deklarieren Sie alle nötigen Details wie Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzeigenschaft etc. weiterhin auf der Rechnung
2. Senden Sie uns eine digitale Kopie dieser Rechnung in einem PDF. Entscheidend dabei ist, dass pro E-Mail nur eine PDF-Rechnung gesendet wird, und zwar wie folgt:
 - AN: *zoll@thermoplan.ch*
 - Betreff: {Rechnungsnummer}_#_ {Freier Text}
 - Beispiele: **123456_#_Rechnung** oder **FA12789.1_#_Invoice**

Senden	Von ▾	Ihre Email-Adresse...
	An	zoll@thermoplan.ch
	Cc	
	Betreff	123456_#_Rechnung
Liebe Thermoplan		
Anbei erhalten Sie unsere Rechnung nr. 123456 zu ihrer Bestellung xy.		

Wichtig:

- a) Alles, was im Betreff vor **#** steht, muss die Rechnungsnummer sein, alles nach dem **#** kann vom Lieferanten selbst definiert werden
- b) *zoll@thermoplan.ch* ist eine NOREPLY-Adresse und dient ausschliesslich für Rechnungen und Vorbelege
- c) Langzeitlieferantenerklärungen (LLE) sind nur nach Rücksprache mit Ihrem Ansprechpartner zulässig. Deshalb bitten wir Sie, die Ursprungserklärung direkt auf die Rechnung zu drucken.

2.2.2 Zolldokumente von Auslandslieferanten

Warenlieferungen, die vom Ausland in die Schweiz importiert werden, müssen korrekt einfuhrverzollt werden. Aus zoll- und steuerrechtlichen Gründen ist eine korrekte Veranlagungsverfügung Voraussetzung für jede Importsendung. Diese werden vom jeweiligen Spediteur/Zolldeklaranten mit Hilfe der Zolldokumente erstellt. Um uns, wie auch Ihnen, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Deklarieren Sie alle nötigen Details wie Zolltarifnummer, Ursprungsland, Präferenzeigenschaft etc. weiterhin auf den Zolldokumenten
2. Senden Sie uns eine digitale Kopie aller Zolldokumente (mindestens Zollrechnung sowie alle vorhandenen Präferenznachweise*) in einem PDF. Entscheidend dabei ist, dass pro E-Mail nur eine PDF-Rechnung gesendet wird, und zwar wie folgt:
 - AN: *zoll@thermoplan.ch*
 - Betreff: {Rechnungsnummer}_#{Freier Text}
 - Beispiele: **123456_#_Rechnung** oder **FA12789.1_#_Invoice**

Senden	Von ▾	Ihre Email-Adresse...
	An	<i>zoll@thermoplan.ch</i>
	Cc	
	Betreff	<i>123456_#_Rechnung</i>
Liebe Thermoplan		
Anbei erhalten Sie unsere Rechnung nr. <i>123456</i> zu ihrer Bestellung <i>xy</i> .		

Wichtig:

- a) Alles, was im Betreff vor **#** steht, muss die Rechnungsnummer sein, alles nach dem **#** kann vom Lieferanten selbst definiert werden
- b) *zoll@thermoplan.ch* ist eine NOREPLY-Adresse und dient ausschliesslich für Rechnungen und Vorbelege
- c) Bitte senden sie das gleiche Email auch an den Transportpartner, so haben alle Beteiligten die gleichen Informationen.

* Denken Sie daran, dass z.B. bei einem EUR.1 die beglaubigte Kopie gescannt werden muss.

2.2.3 Weitere einzuhaltende Punkte für die Zolldokumente

- **Informationen auf der Zollrechnung/Handelsrechnung:**

Folgende Angaben sind für eine korrekte Verzollung unabdingbar und müssen immer auf der Zoll-/Handelsrechnung vermerkt werden:

- ZAZ-Konto: 11701-2
- Thermoplan Ust-ID Nummer: CHE-105.740.286
- Verlagerungsverfahren: 777

- **Referenznummer = Rechnungsnummer:**

Als Referenznummer beim Prozessablauf Import gilt für Thermoplan AG intern die Rechnungsnummer des Lieferanten. Deshalb ist es notwendig, dass diese überall vermerkt wird. Auf Frachtbriefen, Transportrechnungen, Speditionsaufträgen oder in E-Mails. Besonders bei Frachtbriefen, ist es fundamental, dass die Rechnungsnummer im Kurier-Tool im Referenzfeld vermerkt wird.

- **Präferenziieller Warenursprung**

Ursprungserklärung / EUR.1 :

Der «präferenziielle Warenursprung» ist für Thermoplan AG sehr bedeutend. Wenn Sie in der Lage sind, Ware präferenzbegünstigt zu versenden, dann bitten wir Sie, dies bei jeder Sendung zu berücksichtigen. Bei Ermächtigten Ausführern (EA) reicht eine Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung, unabhängig vom Warenwert der Sendung. Bei Lieferanten ohne EA-Status muss ab einem Warenwert von EUR 6'000.- oder CHF 10'300.- eine EUR.1 Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden.

2.2.4 Qualitätsrelevante Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung geforderten Dokumente, wie Materialzertifikate, Messprotokolle, Prüfberichte, Erstbemusterungen unaufgefordert auf elektronischen Weg zuzustellen. Diese Unterlagen und Dokumente sind an folgende Mailadresse zu senden:

- qs@thermoplan.ch

Erstbemusterungen sind separat und als solche gekennzeichnet «Erstmuster» von der Serienlieferung anzuliefern.

3 Vorschrift der Verpackungstypen

3.1 Allgemeine Vorschriften der Verpackungstypen

Thermoplan AG unterscheidet folgende Verpackungstypen:

- Logistic Units (LU) = Ladungsträger (Palette, Transportträger)
- Trade Unit (TU) = Umkarton oder kleinste Verpackungseinheit
- Consumer Unit (CU) = kleinste Verpackungseinheit/Behälter (Mehrweggebinde von Thermoplan AG)

Thermoplan AG gibt den Verpackungstyp, Mengeneinheit sowie die Verpackungsart (z.B. Schüttgut, einzelverpackt, Food Safty Material FCM 1,2 oder 3, ESD) und bei Mehrweggebinden den Behältertyp für den jeweiligen Artikel vor. ESD gefährdete Artikel müssen zwingend in spezifisch dafür entwickelten Schutzgebinden geliefert werden. Die Verpackung ist hierbei, insofern nicht weiter spezifiziert, so zu wählen, dass ein ausreichender Schutz vor Beschädigung, Verschmutzung, Umwelteinflüssen (wie z. B. Staub, Wasser, Temperatur, Salzwasser, Kondensation an Bauteilen, Sturz, elektrische Aufladung (ESD -S) gewährleistet ist.

3.1.1 ESD

1. Rückverfolgbar (Chargen- Kennzeichnung)
2. Ware mit Verpackung als ESD erkennbar- Die ESD- Kennzeichnung- Etiketle soll als Siegel- Verschluss verwendet werden und es soll eine Verpackung der Klasse S verwendet werden
3. Ware ist mit direkt umliegendem ESD- Material einzeln zu verpacken

3.1.2 Food Safety

- FCM C1
1. Rückverfolgbar (Chargen- Kennzeichnung)
 2. Gekennzeichnet als FCM
 3. Staubgeschützte, unversehrte Verpackung

- FCM Standard
1. Rückverfolgbar (Chargen- Kennzeichnung)

Die Klassifizierung der Teile ist auf der Konstruktionszeichnung ersichtlich.

Die angelieferten Logistic Units, Trade Units und Consumer Units müssen Sortenrein und Chargenrein sein. Ist dies aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen nicht möglich, müssen die Units gemäss Punkt 4.2 markiert werden.

Bei der Festlegung der Verpackung, sowohl für ein Mehrweg- als auch für ein Einwegkonzept, ist zu beachten, dass die Ware, ohne Überstände auf der Logistic Unit, in einer kompakten, gesicherten Einheit vor negativen Beeinflussungen, wie beispielsweise von Beschädigungen, Verschmutzungen und Umwelteinflüssen, geschützt werden. Eine mögliche Korrosion muss durch die Verpackung ausgeschlossen und elektrostatische Aufladung muss verhindert werden. Ausserdem müssen Logistic Units, Trade Units und Consumer/Behälter Units lagerfähig und stapelbar sein.

Alle Lieferungen nach den vorgegebenen Verpackungseinheiten.

Um das Handling der gelieferten Ware für uns alle auf ein Minimum zu reduzieren, bitten wir Sie die Anlieferungen in den vorgegebenen Verpackungseinheiten an uns anzuliefern. Die gewünschten Verpackungseinheiten werden neu auf der Bestellung vermerkt. Bei Fragen und Anregungen kontaktieren Sie bitte Ihren jeweiligen Ansprechpartner in unserer Beschaffungsabteilung.

Zulässige max. Gewichte:

- Trade Unit, Consumer Unit, die manuell bewegt werden: ≤ 15 kg
- Logistic Unit: ≤ 800 kg

Zulässige max. Abmessungen

1. L x B x H (cm): 120x80x160 cm

Grundsätzlich bestrebt Thermoplan AG Mehrwegverpackungen einzusetzen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist, muss auf Einwegpackmittel ausgewichen werden. Diese müssen recyclingfähig und ohne Aufwand zu entsorgen sein. Verpackungschips jeglicher Art sind nicht zulässig.

3.2 Mehrwegbehälter (MWG)

Für alle Mehrwegbehälter gilt:

Die Kontoführung der Behälterumlaufbestände wird durch die Thermoplan AG und den Lieferanten geführt und überwacht. Ein periodischer Abgleich (jeweils per Monatsende) der Behälterumlaufbestände erfolgt durch die Thermoplan AG. Ohne Gegenbericht innerhalb von 14 Tagen, gilt die Abrechnung als akzeptiert. Auf Aufforderung der Logistik der Thermoplan AG ist eine Behälterinventur durchzuführen. Das Ergebnis dieser Inventur wird zwischen den beteiligten Parteien abgestimmt, eine nachträgliche Änderung des abgestimmten Ergebnisses ist nicht zulässig. Die defekten Thermoplan AG Behälter, müssen an Thermoplan AG retourniert werden. Die Mehrweggebinde sind Eigentum der Firma Thermoplan AG und ist auch dieser geschuldet.

Mehrwegbehälter können per E-Mail: logistics@thermoplan.ch geordert werden. Diese werden bei der nächsten Lieferung durch die Spedition versendet.

3.3 EPAL Tauschgeräte

Der Tausch wird in der Regel «Zug um Zug» erfolgen. Ist dies nicht machbar wird eine Kontoführung der Tauschgeräte erstellt. Die Kontoführung der Tauschgeräte wird durch die Thermoplan AG und den Lieferanten geführt und überwacht. Ein periodischer Abgleich (jeweils per Monatsende) der Tauschgeräte erfolgt durch die Thermoplan AG. Ohne Gegenbericht innerhalb von 14 Tagen, gilt die Abrechnung als akzeptiert.

4 Labeling

4.1 Allgemeine Vorschriften

Die Firma Thermoplan AG setzt das Labeling nach GS1 Standard ein. Siehe Kennzeichnungsrichtlinien für Lieferanten im Anhang 1.

4.2 Mischgebinde

Alle sortenunreinen Mischgebinde (nach Punkt 3.1) müssen deutlich auf zwei Seiten mit dem Vermerk «Mischgebinde» markiert werden, dies an der nach GS1 definierten Stelle.

5 Sonstiges

Abweichungen in begründeten Fällen (z.B. Ausweichverpackungen bei Serienläufen, bei ausserordentlichen Vorläufen bzw. nicht ausreichender Leergutversorgung durch Thermoplan AG) sind mit dem operativen Einkäufer der Thermoplan AG rechtzeitig abzustimmen. Ein entsprechender Vermerk („Ersatz Verpackung“) ist im Lieferschein einzutragen.

Bei Nichteinhaltung der geltenden Anliefervorschrift, behält sich Thermoplan AG vor, entstehende Handlings- und Umpackkosten dem Lieferanten zu belasten. Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften wirkt sich zudem negativ auf die Lieferantenbewertung aus.

6 Beilagen

Anhang 1 (Kennzeichnungsrichtlinien für Lieferanten)

7 Unterschriften

Thermoplan AG

Lieferant

Datum, Unterschrift / date, signature

Datum, Unterschrift / date, signature

Head of Logistics

Sales Supplier

Roman Fässler

Datum, Unterschrift / date, signature

Datum, Unterschrift / date, signature

Head of Supply Chain

Supplier

Silvio Vanoli